

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Gartenbauwissenschaften
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 22 / 1994

3. Jahrgang / 31. Mai 1994

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Diplomstudiengang Gartenbauwissenschaften

Das Gründungskomitee der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät hat am 1. Juli 1993 aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerIHG-) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) und § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Fusion der Fachbereiche Veterinärmedizin, Lebensmitteltechnologie und Agrarwissenschaften in Berlin (Fusionsgesetz-FusG-) vom 23. Juni 1992 (GVBL. S. 201) die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Gartenbauwissenschaften beschlossen: *) **, **)

§ 27	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
§ 28	Wiederholung der Diplomprüfung
§ 29	Zeugnis der Diplomprüfung
§ 30	Diplomurkunde
IV	Schlussbestimmungen
§ 31	Übergangsregelungen
§ 32	Inkrafttreten
V	Anlage
	Liste der Wahlpflichtfächer

Inhaltsverzeichnis:

I	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Zweck der Diplomprüfung
§ 2	Diplomgrad
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
§ 4	Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
§ 5	Klausurarbeiten (schriftliche Fachprüfungen)
§ 6	Mündliche Fachprüfungen
§ 7	Leistungsnachweise
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 9	Wiederholung von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen; Freiversuchsregelung
§ 10	Prüfungsausschuß
§ 11	Prüfer und Beisitzer
§ 12	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 14	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten
II	Diplom - Vorprüfung
§ 16	Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
§ 17	Zulassungsverfahren
§ 18	Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
§ 19	Ergebnis und Zeugnis der Diplom-Vorprüfung
III	Diplomprüfung
§ 20	Zulassung zur Diplomprüfung
§ 21	Zulassungsverfahren
§ 22	Umfang und Art der Diplomprüfung
§ 23	Studienprojekt
§ 24	Diplomarbeit
§ 25	Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
§ 26	Zusatzfächer

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß im Studiengang Gartenbauwissenschaften; durch sie werden der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse, die Einsicht in die Zusammenhänge der Gartenbauwissenschaften und die Fähigkeit, gartenbauwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden, nachgewiesen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Gartenbauwissenschaften verleiht die Humboldt-Universität zu Berlin den Grad "Diplom-Agraringenieur" bzw. "Diplom-Agraringenieurin" (abgekürzt: Dipl.-Ing. agr.). Der absolvierte Studiengang ist auszuweisen. Auf Antrag kann eine englischsprachige Fassung der Diplomurkunde mit der Bezeichnung "Master of Science in Horticulture" (abgekürzt M. Sc. (Hortic.)) ausgestellt werden.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

*) Anmerkung: Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

**) Diese Ordnung wurde am 7. Januar 1994 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

- (2) Das Studium gliedert sich in
1. das Grundstudium, das vier Semester umfaßt und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
 2. das Hauptstudium, das einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit fünf Semester umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden, die sich zu gleichen Anteilen auf das Grund- und Hauptstudium verteilen.

(5) Zum Studium gehört eine sechsmonatige berufspraktische Ausbildung. Näheres regelt die Ordnung über das Berufspraktikum (Praktikumsordnung). Die Dauer des Praktikums wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, dem Studienprojekt und der Diplomarbeit. Eine Fachprüfung besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistung. Prüfungsleistungen können durch nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertigen Studienleistungen (prüfungsrelevante Leistungsnachweise) ersetzt werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden. Die Fachprüfungen der gartenbauwissenschaftlichen Prüfungsfächer im Grundstudium und der Wahlpflichtfächer im Hauptstudium können studienbegleitend abgelegt werden (vorgezogene Fachprüfungen), wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grund- oder Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(3) Die Zulassung zur Diplom- Vorprüfung und Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 16 und 20 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.

(4) Der Fakultätsrat gibt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Termine für vier Prüfungszeit

räume pro Jahr (jeweils zu Beginn und Ende eines Semesters) sowie die dazugehörigen Anmeldefristen jeweils zu Beginn des Wintersemesters für ein Jahr im voraus bekannt. Erfolgt eine Prüfungsanmeldung nicht bis Ende des 6. Semesters für die Diplom-Vorprüfung bzw. des 10. Semesters für die Diplomprüfung, so werden die Studierenden zur Teilnahme an einer Aussprache aufgefordert, bei der ein schriftlicher Vorschlag zum frühestmöglichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung erarbeitet wird.

(5) Die Termine für Leistungsnachweise, einschließlich der Wiederholungstermine, sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen von Hochschullehrern im Benehmen mit den Studierenden festzulegen.

§ 5 Klausurarbeiten (schriftliche Fachprüfungen)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung von mehreren Fragen - wobei die Anwendung des Multiple-Choice-Verfahrens nicht statthaft ist - oder die Bearbeitung einer Aufgabenstellung, für welche drei Themen zur Auswahl zu stellen sind. Es soll darin nachgewiesen werden, daß die Kandidaten Problemfelder erkennen und in der Lage sind, Lösungen bzw. Antworten mit gängigen Methoden sowie Hilfsmitteln, die im Einzelfall zugelassen werden können, in begrenzter Zeit unter Aufsicht zu entwickeln.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von max. zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt max. 2 Zeitstunden für Fächer mit einem Umfang von 4 SWS bzw. 3 Zeitstunden für umfangreichere Fächer.

§ 6 Mündliche Fachprüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Teilgebiete des Prüfungsfaches sind hierbei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung ab-

gelegt. Auf Antrag eines Studierenden ist eine Einzelprüfung vorzunehmen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise sind Studienleistungen, die

1. gemäß dieser Prüfungsordnung anstelle von Fachprüfungen treten (s. §§ 16, 20) oder als Zulassungsvoraussetzung für Fachprüfungen verlangt werden;
2. unabhängig von Prüfungszeiträumen (§ 4 (3)), also während oder am Ende von Lehrveranstaltungen erbracht werden;
3. entweder benotet werden oder auf individuellen Studienleistungen beruhen, bei denen die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen ist;
4. max. aus 3 Teilleistungen bestehen können, wobei ein Lehrvolumen von 6 SWS je Teilleistung zugrunde gelegt wird. Als reguläre Teilleistungen gelten:
 - a) mündliche Prüfungsleistungen (max. 15 min),
 - b) schriftliche Prüfungsleistungen (max. 2 Stunden), wobei die Anwendung des Multiple-Choice-Verfahrens nicht zulässig ist,
 - c) Referate und Beiträge zu Kolloquien mit schriftlicher Disposition und/oder Protokolle.

Abweichungen hiervon in Anzahl, Art und Umfang der Teilleistungen bedürfen einer Genehmigung durch den Prüfungsausschuß.

(2) Anzahl, Art, Umfang und Gewichtung der Noten regulärer Teilleistungen sind dem Prüfungsausschuß vom verantwortlichen Fachvertreter anzuzeigen und zu Beginn der Lehrveranstaltung anzukündigen, wobei mindestens 2 Termine im Benehmen mit den Studierenden festzulegen sind. Hinsichtlich Durchführung, Bewertung und Wiederholbarkeit von prüfungsrelevanten Leistungsnachweisen gelten die gleichen Grundsätze wie für Fachprüfungen (§§ 5, 6, 8 und 9).

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen bilden die Fachnoten und werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung und/oder der Leistungsnachweis mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten bzw. der Noten der Leistungsnachweise wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Wiederholung von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen; Freiversuchsregelung

(1) Erstmalig nicht bestandene Fachprüfungen des Hauptstudiums gelten als nicht unternommen, wenn diese Fachprüfungen spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des achten Fachsemesters voll-

ständig abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten.

(2) Fachprüfungen bzw. prüfungsrelevante Leistungsnachweise, die nicht bestanden sind oder nicht als bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Ausnahmen von dieser Regel können auf Antrag vom Prüfungsausschuß genehmigt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Andere Leistungsnachweise können max. zweimal wiederholt werden.

(3) Eine Wiederholung hat innerhalb von zwei Fachsemestern zu erfolgen.

(4) Hat sich ein Studierender einer Wiederholungsprüfung unterzogen, so gilt die bei der Wiederholung erzielte Note.

§ 10 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung und die damit zusammenhängenden Entscheidungen wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen in ihm vertretenen Gruppenmitglieder je einen Prüfungsausschuß. Im Diplom-Vorprüfungsausschuß sollen alle Studiengänge an der Fakultät vertreten sein. Der Diplomprüfungsausschuß für den Studiengang Gartenbauwissenschaften wird vom Fakultätsrat gesondert gewählt.

Die Ausschüsse bestehen aus:

1. je fünf hauptamtlichen Professoren aus tragenden Fachgebieten,
2. je zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie
3. je zwei Studenten im Hauptstudium.

Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der Studenten ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus den unter Absatz 1 genannten Mitgliedern je einen Professor zum Vorsitzenden und je einen Professor zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie tagen mindestens einmal im Semester und berichten dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die

Hochschule offenzulegen. Die Prüfungsausschüsse geben Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen einschließlich der Beratung der Ergebnisse teilzunehmen.

(6) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der Ausschuß kann Aufgaben allgemein oder im Einzelfall jederzeit widerruflich auf den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zur selbständigen Erledigung übertragen. Gegen eine Entscheidung auf Grund einer Übertragung kann der Betroffene Einwendungen erheben, die dem Ausschuß zur Beratung vorzulegen sind. Der Ausschuß kann zur Änderung oder Aufhebung der bisherigen Entscheidung auffordern; die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt. Der Ausschuß ist auf Antrag eines Mitgliedes einzuberufen.

(7) Mitglieder eines Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Entscheidungen der Prüfungsausschüsse werden grundsätzlich über den Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät (Prüfungsamt) geleitet.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind die durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfungsausschüsse bestellen die Prüfer und Beisitzer. Sie können die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern werden Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiter bestellt, welche die Lehre in den Fachgebieten, auf die sich die Prüfung bezieht, eigenverantwortlich und selbständig ausgeübt haben. Stehen diese nicht zur Verfügung, dürfen abweichend hiervon nichthabilitierte Mitarbeiter zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für eine mündliche Prüfung in einem Fach, in welchem mehrere Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen, eine prüfungsberechtigte Person vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Prüfungsausschüsse können zur Abnahme einer Prüfung in einem Fach eine Prüfungskommission bestellen, wenn mehrere Prüfungsberechtigte an der Ausbildung in diesem Fach beteiligt waren.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidaten die Namen der Prüfungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für Prüfungsberechtigte und Beisitzende gilt § 10 (9) entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Gartenbauwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für vollständig, d.h. in allen Fächern erfolgreich abgeschlossene Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Humboldt-Universität zu Berlin Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalten, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des gartenbauwissenschaftlichen Studiums an der Humboldt-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, ist in gleicher Weise zu verfahren, und es sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) Fachhochschulabsolventen mit Abschluß im gartenbauwissenschaftlichen Studiengang können unter Anrechnung von Studienleistungen zum Studiengang Gartenbauwissenschaften an der Humboldt-Universität zugelassen werden. Voraussetzungen sind eine Einstufungsprüfung und eine anschließende Studienberatung, die in Verantwortung des Prüfungsausschusses liegen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 4 und 5 besteht Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Anerkennung bereits vorliegender prüfungsrelevanter Studienleistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden bzw. aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prü-

fungsausschuß den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann unverzüglich nach der Prüfung verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden und ihm Gelegenheit zum Gehör gegeben wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel aufgehoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 16 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. je einen Leistungsnachweis gemäß § 7 in den propädeutischen Fächern
 - a) Mathematik, Statistik und Informatik, (3)
 - b) Physik, (1)
 - c) Ökologie, (1)
 - d) Chemie, (1)
 - e) Botanik, (1)
 - f) Volkswirtschaftslehre/Allgemeine Wirtschaftstheorie (1)

erbracht hat. In Ausnahmefällen können die Nachweise a) bis c) bis zum Beginn des 5. Semesters nachgereicht werden, wenn dadurch eine Studienverlängerung verhindert wird. In diesem Falle erfolgt die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung unter dem Vorbehalt, daß die Leistungsnachweise spätestens zum Termin der letzten Fachprüfung des Grundstudiums vorliegen müssen. Die Leistungsnachweise d) bis f) sind zu benoten.

3. mindestens ein Semester vor der Prüfung für einen Studiengang des Fachbereiches Agrar- und Gartenbauwissenschaften an der HUB eingeschrieben war,
4. den Nachweis über die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von 4 Tagen erbracht hat. In Ausnahmefällen können die Nachweise bis zum Beginn des 5. Semesters erbracht werden, wenn dadurch eine Studienverlängerung verhindert wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich bei der Anmeldung zur ersten Fachprüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 benannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung im Studiengang Gartenbauwissenschaften oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem adäquaten Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 17 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß der Fakultät.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in §§ 12 (1) und 16 (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 18 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, so daß das Studium mit Erfolg fortgesetzt werden kann.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den Fächern:

1. Bodenkunde
2. Einführung in den Pflanzenbau
3. Grundlagen des gärtnerischen Pflanzenbaues
4. Grundlagen der Gartenbautechnik
5. Grundlagen der Gartenbauökonomie.

Im Fach 1. ist eine mündliche Fachprüfung, in den Fächern 2. bis 5. sind schriftliche Fachprüfungen zu absolvieren.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der Pflichtveranstaltungen, die den Prüfungsfächern zugeordnet und in der Studienordnung beschrieben sind.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungslei-

stungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

(5) Macht der Kandidat glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 19 Ergebnis und Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsfächer nach § 18 (2) mit der Gewichtung:

1 für die Fächer unter 1 und 4

2 für die Fächer unter 2, 3 und 5

Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens nach 6 Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten, auf Wunsch weitere Studienleistungen und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Diplom-Vorprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Diplom-Vorprüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden müssen.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Anfrage und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III DIPLOMPRÜFUNG

§ 20 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplomvorprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 12 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. die nach § 3 Absatz 5 erforderliche berufspraktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet hat,
4. in den Pflichtfächern des Studienganges Gartenbauwissenschaften (§ 22) jeweils einen Leistungsnachweis erbracht hat und
5. den Nachweis über die Teilnahme an Fachexkursionen im Umfang von mindestens 6 Tagen, erbracht hat.

(2) Im übrigen gelten die §§ 16 und 17 entsprechend.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist innerhalb der Meldefristen schriftlich unter Beifügung der gemäß § 20 erforderlichen Nachweise und Erklärungen zu beantragen.

(2) Die Zulassung darf nur in den durch § 13 (3) gekennzeichneten Fällen abgelehnt werden.

(3) Zusätzlich hat der Student vorzulegen:

1. das Zeugnis der bestandenen Diplom-Vorprüfung oder den Nachweis über die bestandenen Prüfungen in den einzelnen Fä-

chern der Diplom-Vorprüfung,

2. den Nachweis über die anerkannte berufspraktische Ausbildung sowie
3. eine Erklärung darüber, ob die Prüfungsleistungen als ein Wahlpflichtfach anerkannt oder als ein Zusatzfach in das Zeugnis eingetragen werden sollen.

§ 22 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen in den Pflichtfächern der gewählten Fächerkombination und den prüfungsrelevanten Studienleistungen in den Wahlpflichtfächern (siehe Anlage, Liste der Wahlpflichtfächer)
2. dem Studienprojekt (§ 23) sowie
3. der Diplomarbeit (§ 24).

(2) Prüfungsfächer sind je drei Pflichtfächer und drei Wahlpflichtfächer; in Frage kommende Fächerkombinationen gehen aus der Studienordnung Gartenbauwissenschaften hervor.

(3) Die Fachprüfungen bestehen in den Pflichtfächern aus einer mündlichen Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer; in den Wahlpflichtfächer werden die Fachprüfungen durch prüfungsrelevante Studienleistungen (gem. § 7) ersetzt.

(4) Das Studienprojekt wird in der Regel am Ende des 7. Semesters abgeschlossen.

(5) Die Diplomarbeit wird in der Regel im Anschluß an die Fachprüfungen angefertigt. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) § 18 gilt entsprechend.

§ 23 Studienprojekt

(1) Das Studienprojekt ist eine Studienleistung, die als Einzel- oder Gruppenarbeit von den Studierenden in zwei Semestern Bearbeitungszeit im Hauptstudium anzufertigen und in der Regel im 7. Semester mit einem schriftlichen Bericht abzuschließen und in einem Kolloquium (max. 30 Minuten je Studierendem) über das Thema und die Ergebnisse des Studienprojektes zu verteidigen ist.

(2) Themen für die Studienprojekte werden zu Beginn des Hauptstudiums von den prüfungsberechtigten

Lehrkräften des Fachbereiches unter Angabe der möglichen Teilnehmerzahl ausgeschrieben. Die Anleitung und Betreuung sind durch diese Hochschullehrer bzw. andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen während der Bearbeitungszeit zu sichern.

(3) Das Thema für ein Einzel-Studienprojekt kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Verlängerungen der Bearbeitungszeit können in begründeten Ausnahmefällen durch den Diplomprüfungsausschuß genehmigt werden.

(4) Bei Gruppenarbeiten (max. 15 Studierende je Projekt) ist ein verantwortlicher Hochschullehrer zu benennen, der die Betreuung aller Kandidaten auch durch Einsatz weiterer prüfungsberechtigter Personen sichert. Die selbständige Bearbeitung von eindeutig abgegrenzten und getrennt bewertbaren Teilthemen ist für jeden Kandidaten zu ermöglichen.

(5) Die Bewertung ist durch den betreuenden Hochschullehrer bzw. eine andere prüfungsberechtigte Person vorzunehmen. Die Noten der schriftlichen Arbeit und des Kolloquiums werden in einer Gewichtung von 2:1 zu einer Projektnote zusammengefaßt.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt werden kann und die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein gartenbauwissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist einem Prüfungsfach zu entnehmen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit und die Gutachter Vorschläge zu machen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann auch vor

Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 20 ausgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 3 Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Der Verfasser überläßt ein Exemplar dem Fachgebiet, aus dem die Diplomarbeit vergeben wurde. Der Diplomprüfungsausschuß kann die Diplomarbeit dem Verfasser nach Abschluß der Diplomprüfung auf Antrag zeitweilig oder nach 3 Jahren endgültig überlassen. Wird kein Antrag auf Überlassung gestellt, so verfügt der Fachbereich über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

§ 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in 2 Exemplaren bei dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2 Satz 1) ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses bestimmt. Anstelle eines zweiten Prüfers kann auf Antrag des Studierenden eine mündliche Verteidigung von max. 30 Minuten je Beteiligtem vor einer Prüfungskommission, die vom Diplomprüfungsausschuß zu bestimmen ist, treten. Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, so ist ein

Gutachten eines weiteren Prüfers einzuholen. Die endgültige Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Noten. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Zusatzfächer

Studierende können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Noten und der Gesamtnote gilt § 8 entsprechend.

(2) Die Fachnoten der Pflichtfächer resultieren jeweils aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfungen.

(3) Die Fachnoten in den Wahlpflichtfächern ergeben sich aus den Leistungsnachweisen; bestehen diese aus Teilleistungen, so wird die Fachnote aus dem nach dem Stundenanteil gewichteten Mittel der Teilleistungen gebildet.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem Mittel der Fachnoten, dem Studienprojekt und der Diplomarbeit mit folgender Gewichtung:

	<u>Faktor</u>
a) drei Pflichtfächer	je 3
b) drei Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 24 SWS	je 2
c) Studienprojekt	2
d) Diplomarbeit	3

Die Benotung der Diplom-Vorprüfung geht nicht in die Bewertung des Diploms ein.

(5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bzw. Leistungsnachweise, das Studienprojekt und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(6) Bei überragender Leistung kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Im übrigen gilt § 19, Abs. 1.

§ 28 Wiederholung der Diplomprüfung

Für die Wiederholung von Fachprüfungen bzw. Leistungsnachweisen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, gilt § 19. Das Studienprojekt und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 24 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 29 Zeugnis der Diplomprüfung

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse spätestens zwei Monate nach Erbringen der letzten Prüfungsleistungen ein Zeugnis. Auf Antrag der Studierenden kann das Prüfungsamt die einzelnen Prüfungsleistungen auch zu einem früheren Zeitpunkt bescheinigen.

(2) In das Zeugnis werden der Studienschwerpunkt entsprechend der gewählten Fächerkombination, die Noten der Fachprüfungen, die Themen des Studienprojekts und der Diplomarbeit und die entsprechenden Noten sowie auf Antrag der Studierenden die Noten von Leistungsnachweisen in Zusatzfächern (§ 26) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Im übrigen gilt § 19 entsprechend.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereichs unterschrieben.

§ 30 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Bezeichnung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde (siehe auch § 2) wird vom Präsidenten in der Humboldt-Universität zu Berlin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV SCHLUBBESTIMMUNGEN

§ 31 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab WS 1992 erstmalig für

den Diplomstudiengang Gartenbauwissenschaften an der HUB eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der bisherigen Ordnung der HUB ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem 1. Oktober 1992 für einen gartenbauwissenschaftlichen Diplomstudiengang an der HUB eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der bisher geltenden Ordnung der HUB ab; die Diplomprüfung kann nach der bisher geltenden Ordnung oder nach dieser neuen Ordnung abgelegt werden. Auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom- Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

V Anlage

Liste der Pflicht- und Wahlpflichtfächer im Hauptstudium

Liste der Pflichtfächer (14 SWS je Fach)

Obstbau* Gemüsebau* Zierpflanzenbau** Baumschulwesen**	2 Fächer sind zu belegen
Phytomedizin Gartenbauökonomik Technik im Gartenbau Pflanzenzüchtung Gartenbau- und Agrarökologie	1 Fach ist zu belegen

* einschließlich Produktqualität und Qualitätssicherung

** einschließlich Pflanzliche Zell- und Gewebekultur

Liste der Wahlpflichtfächer (8 SWS je Fach)

Spezielle Phytomedizin Spezielle Gartenbauökonomik Spezielle Technik im Gartenbau Spezieller Gemüsebau Spezieller Obstbau Spezieller Zierpflanzenbau Urbaner Gartenbau Gartenbau- u. Agrarökologie Spezielle Pflanzenzüchtung Spezielle Pflanzenernährung Internationaler Gartenbau	3 Fächer sind zu belegen
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------